

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) betrifft die mit dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K BGBl. I Nr. 150/2004, geregelten Anlagen und ist daher mit diesem in das österreichische Recht umzusetzen. Von der Umsetzung der Richtlinie werden etwa 100 Großfeuerungsanlagen betroffen sein. Insbesondere hinsichtlich der Ermittlung von Emissionsgrenzwerten, der Aktualisierung von Genehmigungsaufgaben, der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Stilllegung von Anlagen und deren Inspektion unterscheiden sich die Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie von dem bisher geltenden und umgesetzten Unionsrecht.

Ziel:

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie im Sinne des Regierungsprogramms auf hohem Umweltschutzniveau jedoch unter Minimierung des bürokratischen Aufwands. Damit werden die bisher im Bereich der Luftreinhaltung erreichten Umweltstandards beibehalten und entsprechend den Richtlinien Bestimmungen fortentwickelt. Zur Erleichterung der Anwendbarkeit ist eine Neufassung des EG-K aus 2004 durch das EG-K 2013 vorgesehen.

Inhalt /Problemlösung:

Folgende wesentliche Regelungen wurden geändert oder neu aufgenommen:

- Gasmotoren wurden in den Geltungsbereich aufgenommen,
- die Aggregationsregel geändert,
- die Definitionen an die Richtlinie angepasst,
- das System zur Ermittlung von Emissionsgrenzwerten über BVT-Schlussfolgerungen von der Richtlinie übernommen,
- das Schema für die Aktualisierung von Genehmigungsaufgaben von der Richtlinie übernommen,
- die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der Richtlinie erweitert,
- Bestimmungen über die Stilllegung von Anlagen entsprechend der Richtlinie eingeführt,
- Übergangsbestimmungen von der Richtlinie übernommen,
- Emissionsgrenzwerte der Richtlinie übernommen, sofern sie strenger sind als jene des EG-K aus 2004.

In der Industrieemissionsrichtlinie vorgesehene erleichternde Bestimmungen wie für Schwefelabscheidegrade, Anlagen mit beschränkter Laufzeit, den nationalen Übergangsplan, Raffinerieanlagen oder Fernwärmanlagen wurden nicht übernommen, um die erreichten hohen Umweltstandards fortschreiben zu können. Verfahrensbestimmungen bleiben im Wesentlichen unverändert.

Alternativen:

Umsetzung der Richtlinie mit allen Erleichterungen. Dies hätte zu einer Verminderung der bei Großfeuerungsanlagen erreichten Umweltstandards geführt.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen auf Bund und Gebietskörperschaften:

Die Verfahrensbestimmungen und die routinemäßigen Kontrollbestimmungen der mittelbaren Bundesverwaltung werden nicht grundsätzlich geändert. Verfahren auslösende Aktualisierungen von Genehmigungsaufgaben waren schon bisher vorgeschrieben und werden auch mit dem neuen System nicht vor 2017 zu erwarten sein. Die schon bisher im EG-K vorgesehene Überwachung der Anlagen kann für den nunmehr erforderlichen Umweltinspektionsplan eingesetzt werden (siehe Erläuterung zu § 33) und damit zusätzlicher bürokratischer Aufwand vermieden werden. Es sind daher keine quantifizierbaren Auswirkungen zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die mit der Richtlinie eingeführten strengeren Emissionsregelungen werden von österreichischen Großfeuerungsanlagen weitgehend erfüllt. Nicht jedoch von einer Mehrzahl der Anlagen anderer Mitgliedstaaten. Die dadurch verzerrten Wettbewerbsbestimmungen könnten durch die Anwendung der

Richtlinie zu Gunsten Österreichs etwas gemildert werden. Auf Grund von Übergangs- und Ausnahmestimmungen wird dies jedoch nicht kurzfristig zu erwarten sein.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine zusätzlichen Verwaltungslasten für Unternehmen vorgesehen die Bagatellgrenzen überschreiten würden.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Auf Grund der Beibehaltung der Umweltstandards wird die Anpassung an den Stand der Technik und damit die kontinuierliche Verringerung der spezifischen Emissionen fortgeschrieben.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die Verringerung von Emissionen aus Großfeuerungsanlagen wirkt sich positiv auf die Bürger aus.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Industrieemissions-Richtlinie wird mit dem gegenständlichen Entwurf des EG-K 2013 für Dampfkessel, Gasturbinen und Gasmotoren im Hinblick auf die Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und zur Vermeidung von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen in das nationale Recht umgesetzt.

Der Entwurf ist EU-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf einer Neufassung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K 2013) dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-R) hinsichtlich Großfeuerungsanlagen. Dies sind Dampfkessel-, Gasmotoren- und Gasturbinenanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr. Regelungen des EG-K sowie dessen Verordnungen welche schon bisher zu strengeren Auflagen führten, werden übernommen und damit die erreichten hohen Umweltstandards beibehalten. Von den in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen von den neuen strengeren Bestimmungen für Emissionsgrenzwerte, wie der nationale Übergangsplan, Ausnahmen für beschränkte Laufzeit, den Bestimmungen für Fernwärmanlagen und Raffinerieanlagen, wird nicht Gebrauch gemacht. Damit wird sichergestellt, dass auch künftig, wie in den „Emission Inventories“ der Europäischen Kommission angeführt, die österreichischen Anlagen zu den mit den niedrigsten Emissionswerten in Europa zählen.

Die bisherigen Regelungen für nicht von der Umsetzung betroffene Anlagen werden weitgehend unverändert fortgeschrieben.

In einem von der Europäischen Kommission organisierten Informationsaustausch wurden schon bisher Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) herausgegeben. Diese dienten als Informationsquelle für die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten. Mit der IE-R sind die in den Schlussfolgerungen der BVT-Merkblättern enthaltenen Emissionswerte nunmehr für die Ermittlung der Emissionsgrenzwerte obligatorisch heranzuziehen. Für die Emissionswerte werden auf Grund der Verschiedenartigkeit der Anlagen Bandbreiten angegeben. Die von den Behörden vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte können auch höher und damit außerhalb der Bandbreite der Emissionswerte sein. Die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte dürfen jedoch in keinem Fall die im Anhang der Richtlinie angeführten Emissionsgrenzwerte überschreiten. Dies gilt sowohl für die erstmalige Genehmigung von Anlagen als auch für die Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben. Das von der Richtlinie vorgegebene System zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten wird mit dem EG-K 2013 übernommen (siehe insbes. §§ 10 und 43). Die Richtlinie erlaubt auch Emissionsgrenzwerte mit allgemein bindenden Vorschriften vorzuschreiben. Demgemäß ist im Gesetzentwurf eine entsprechende Verordnungsermächtigung für den BMWFJ im Einvernehmen mit dem BMLFUW vorgesehen.

Für bestehende Anlagen sind Übergangsvorschriften vorgesehen, welche Bestandssicherheit bis 2016 oder der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung über Großfeuerungsanlagen sicher stellen. Bis auf wenige Anlagen erfüllen österreichische Großfeuerungsanlagen bereits heute die im Anhang der Richtlinie angeführten Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen. Ein Anpassungsbedarf ist jedoch in weiterer Folge auf Grund neuer BVT-Schlussfolgerungen zu erwarten. Mit der Revision des BVT-Merkblattes für Großfeuerungsanlagen wurde erst 2010 begonnen. Das vorstehend beschriebene System zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten stellt die wesentliche Neuerung gegenüber der IPPC Richtlinie dar. Dementsprechend unterscheidet sich der Entwurf des EG-K 2013 zu dem bisher geltenden EG-K aus 2004.

Weiters waren folgende Änderungen gegenüber der IPPC Richtlinie zu berücksichtigen:

Regelungen für Gasmotoren wurden neu aufgenommen, die praktischen Auswirkungen für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr werden allerdings gering sein. Für die Stilllegung von Anlagen waren wesentlich ausführlichere Bestimmungen zu übernehmen. Die IE-R sieht Maßnahmen zur Umweltinspektion vor. Die im EG-K aus 2004 vorgesehene jährliche Überwachung der Anlagen entspricht inhaltlich der Beurteilung der Anlagen nach dem Umweltinspektionsplan. Entsprechende administrative Anpassungen waren vorzusehen. Hinsichtlich der Aufstellung des Umweltinspektionsplans wird auf die GewO verwiesen. Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahrens- und Genehmigungsbestimmungen, Überwachung und Betreiberpflichten wurden gegenüber der IPPC Richtlinie nur unwesentlich geändert.

Insgesamt machten die Änderungen jedoch eine Neustrukturierung des Gesetzes und damit eine Neufassung erforderlich.

Besonderer Teil

Zu § 1, Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich bezieht sich sowohl auf die zu regelnden Anlagen als auch auf die Regelungsinhalte. Gegenüber dem EG-K aus 2004 ist der Geltungsbereich zur Angleichung an die IE-R auf Gasmotoren zu erweitern. Der einzelne Kessel, die einzelne Gasturbine oder der einzelne Gasmotor gilt nunmehr auch als „Anlage“. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Gasturbinen- oder Gasmotorenanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW, jedoch nicht die einzelnen Maschinen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen gegenüber dem EG-K aus 2004 unverändert.

Zu § 2 Aggregationsregel:

Die von der IE-R zu übernehmende Aggregationsregel entspricht weitgehend den Regelungen des EG-K aus 2004. Beinhaltet jedoch eine Verschärfung, weil auch nicht gleichzeitig in Betrieb stehende Anlagen aggregiert werden. Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr sind einzelne Dampfkesseln, Gasturbinen oder Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 15 MW nicht zu berücksichtigen.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen:

Die Definitionen der IE-R wurden übernommen bzw. die bestehenden Definitionen angepasst. Die Definition des Standes der Technik wurde beibehalten, jedoch den „besten verfügbaren Techniken“ gleichgesetzt. Beibehalten wurden die Definitionen von Misch- und Mehrstofffeuerungsanlagen. Zur Erleichterung der Lesbarkeit wurden neue Definitionen für Altanlagen, bestehende Anlagen und Neuanlagen eingeführt.

Zu § 4 Grundsätze:

Die Ziele für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen wurden beibehalten. Ebenso die Verordnungsermächtigung für Schornsteinhöhen und Ausrüstung von Anlagen.

Zu § 5 BVT-Schlussfolgerungen:

BVT-Schlussfolgerungen sind für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr verbindlich anzuwenden. Sie werden als Beschluss der Europäischen Kommission erlassen. Aus den darin festgelegten Emissionswerten sind die Emissionsgrenzwerte für zu genehmigende Anlagen von der Behörde abzuleiten. Mit den auszustellenden Bescheiden wird der Beschluss ins nationale Recht umgesetzt. Die BVT-Schlussfolgerungen werden daher nicht mit Verordnung umgesetzt. Möglich sind jedoch Verordnungen welche die abgeleiteten Emissionsgrenzwerte festlegen und für die vollziehenden Behörden vorgeben (siehe auch § 10).

Zu § 6 Emissionsgrenzwerte:

Für Emissionen in die Luft sind die bisherigen Regelungen mit Bestimmungen der IE-R und Erfahrungen aus der Vollziehungspraxis ergänzt worden. Das sind Bestimmungen für den Ersatz von Emissionsgrenzwerten durch äquivalente Parameter, für Abhitzeessel und für den Teillastbetrieb. Schon bisher sind anstelle von Emissionsgrenzwerten für kleinere Anlagen Anforderungen an die Brennstoffe zur Anwendung gekommen. Es könnten jedoch in Zukunft auch andere Parameter wie Schadstoffemissionen bezogen auf die erzielte Nutzenergie zur Anwendung kommen. Verordnungsermächtigungen zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Anlagen für die keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen und für die nicht die Emissionsgrenzwerte der Anlage 3 gelten sind vorgesehen. Davon betroffen sind Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung kleiner als 50 MW und Ablaugekessel in Anlagen für die Zellstofferzeugung die mit den angeführten Regelungen nicht erfasst sind. Mit diesem Paragraphen wurden auch die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung 1989 über den Schwefelgehalt von Heizölen übernommen.

Zu § 7 Besondere Situationen:

Die Richtlinie sieht vor, dass in nationalen Notsituationen Erleichterungen von der Einhaltung von Grenzwerten gewährt werden können

Zu § 8: Allgemeines

Mit diesen Paragraphen wird festgelegt welche Bestimmungen für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr gelten

Zu § 9: Altanlagen und bestehende Anlagen

Diese Übergangsvorschrift sieht vor, dass von Altanlagen und bestehenden Anlagen die in Anlage 3 Abschnitt 1 angegebenen Emissionsgrenzwerte ab den 1.1.2016 nicht überschritten werden dürfen. Die Anlage 3 gilt nicht für Ablaugekessel der Zellstofferzeugung. In Verschärfung der

Richtlinienbestimmungen wurden Übergangsregelungen für Stand-by Anlagen nicht übernommen. Das gilt sowohl für die 17.500 Betriebsstundenregelung des Art. 33 als auch der 1.500 Betriebsstundenregelung des Anhangs V Teil 1 der Richtlinie. Da mit neuen BVT-Schlussfolgerungen eine Herabsetzung der Emissionsgrenzwerte zu erwarten ist, war die Möglichkeit Altanlagen und bestehende Anlagen weiter als Stand-by Anlagen betreiben zu dürfen zu wahren. Daher dürfen solche Anlagen ohne Anpassung an künftige BVT-Schlussfolgerungen mit den im Anhang V Teil 1 angeführten Emissionsgrenzwerten mit eingeschränkter Jahresbetriebsdauer weiterbetrieben werden. Sollten spezifische Regelungen für Stand-by Anlagen mit künftigen BVT-Schlussfolgerungen vorgegeben werden, wären diese jedoch einzuhalten. Anlagen denen ab dem Jahre 1992 eine Restlaufzeit von 5000 Vollastbetriebsstunden bei Einhaltung der damaligen Genehmigungsaufgaben gewährt wurde, haben ab den 1.1.2016 die Emissionsgrenzwerte der Anlage 3 Abschnitt 1 einzuhalten.

Zu § 10 Neue Anlagen und Aktualisierung von Genehmigungen:

Dieser Paragraph gilt sowohl für Neugenehmigungen als auch für Aktualisierung von Genehmigungsaufgaben und beschreibt wie aus Emissionswerten der BVT-Schlussfolgerungen Emissionsgrenzwerte für Anlagen zu generieren sind. Dies kann entweder durch die vollziehende Behörde im Genehmigungsverfahren erfolgen oder die Emissionsgrenzwerte werden mit Verordnung der BMWFJ für verschiedene Bauarten vorgegeben. Von der Behörde in Bescheiden festgelegte Emissionsgrenzwerte, für die keine Verordnung vorgelegen ist, werden auch durch nachträglich erlassene Verordnungen nicht berührt. Neue BVT-Schlussfolgerungen, welche strengere Emissionsgrenzwerte als jene einer bestehenden Verordnung erfordern gehen der Verordnung vor. In keinem Fall dürfen die in Anlage 3 angegebenen Emissionsgrenzwerte überschritten werden. Solange keine BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen vorliegen, sind nur die Emissionsgrenzwerte der Anlage 3 maßgebend.

Zu § 11 Erweiterungen und Änderungen:

Diese Bestimmungen sind im Zusammenhang mit § 15 wesentliche Änderungen zu sehen und schreiben die bisher geltenden Bestimmungen fort. Als Erweiterung gelten nur solche welche unter die Aggregationsregel fallen.

Zu § 12: Genehmigungen, Allgemeines

Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 kW oder mehr bedürfen der Genehmigung.

Zu §§ 13 bis 16: Genehmigungen, Anforderungen

Die Bestimmungen des § 5 EG-K aus 2004 wurden übernommen. Die zusätzlichen Regelungen für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr wurden in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst.

Zu § 17, Antragserfordernisse:

Die Bestimmungen des § 6 EG-K aus 2004 wurden übernommen und mit Angaben über Maßnahmen zur Stilllegung und Überprüfungsergebnisse in Bezug auf die geologische Speicherung von CO₂ ergänzt.

Zu § 18, Öffentlichkeitsbeteiligung, Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW:

Die Bestimmungen des § 7 EG-K aus 2004 wurden übernommen.

Zu §§ 19 bis 21, Öffentlichkeitsbeteiligung, Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr:

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Bestimmungen für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst. Öffentlichkeitsbeteiligung ist neben der Errichtung neuer Anlagen und wesentlicher Änderungen auch im Rahmen der Aktualisierung von Genehmigungsaufgaben erforderlich, wenn Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden oder die Aktualisierung auf Grund starker Umweltverschmutzung erforderlich wird. Die Teilnahme von Nachbarstaaten am Verfahren ist gegebenenfalls nur bei Neuerrichtung und wesentlicher Änderung erforderlich.

Zu § 22 Information der Öffentlichkeit über erteilte Genehmigungen :

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 EG-K aus 2004 mussten auf Grund der spezifischeren Bestimmungen der IE-R ergänzt werden.

Zu § 23 Bescheidinhalt, Allgemeines:

Die Bestimmungen des § 8 EG-K aus 2004 wurden übernommen

Zu § 24 Bescheidinhalte, Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr:

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 EG-K aus 2004 wurden zur besseren Übersichtlichkeit in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst. Ergänzungen waren hinsichtlich der Berichtspflicht des Betreibers bei Anwendung des § 10 Abs. 2 Z 1, der Stilllegungsbestimmungen und in Bezug auf Anforderungen der geologische Speicherung von CO₂ erforderlich. Die Berichtspflicht wird durch die Emissionserklärung erfüllt.

Zu § 25, Besondere Verfahrensbestimmungen:

Die Bestimmungen des § 9 EG-K aus 2004 wurden übernommen.

Zu § 26, Versuchsbetrieb::

Die Anwendung des Versuchsbetriebes wurde auf Entwicklungsmaßnahmen, und Erprobung neuer Verfahren oder Technologien beschränkt. Diese sind von der IE-R ausgenommen.

Zu § 27, Zukunftstechniken:

Neu aufgenommen wurden Bestimmungen über Zukunftstechniken. Diese werden in den BVT-Merkblättern beschrieben, sind daher zum Unterschied zu den Techniken des Versuchsbetriebes bereits verfügbare Techniken mit im Wesentlichen abgeschlossener Entwicklung. Für Zukunftstechniken können zeitlich begrenzte Erleichterungen hinsichtlich der Emissionswerte gewährt werden.

Zu § 28, Geologische Speicherung von Kohlendioxid:

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 231/2011, des EG-K aus 2004 wurde die Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid in das österreichische Recht umgesetzt. Die Bestimmungen der Verordnung werden mit § 28 übernommen und die Verordnung außer Kraft gesetzt.

Zu § 29, Stilllegung:

Werden in einer Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so ist der Betreiber verpflichtet nach der Stilllegung der Anlage den Ausgangszustand des Geländes wiederherzustellen. In Großfeuerungsanlagen könnte beispielsweise Ammoniak für die Abgasreinigung verwendet werden. Die Anlagenbetreiber haben daher bei Aufnahme des Betriebes oder anlässlich der Aktualisierung von Genehmigungsaufgaben den Ausgangszustand festzustellen und der Behörde zu berichten.

Zu § 30, Genehmigungsfreistellung:

Die Bestimmungen des § 10 EG-K aus 2004 wurden übernommen.

Zu § 31, Nachträgliche Änderungen:

Betriebliche Änderungen erfordern zum Unterschied zu wesentlichen Änderungen nur ein Anzeigeverfahren und kein Genehmigungsverfahren. Die Bestimmungen des § 11 EG-K aus 2004 wurden übernommen.

Zu § 32, Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften:

Die Bestimmungen des § 12 EG-K aus 2004 wurden übernommen.

Zu § 33, Überwachung, Allgemeines:

Die Bestimmungen des § 13 EG-K aus 2004 wurden mit Änderungen übernommen. Mit diesen Bestimmungen wird der genehmigungskonforme Betrieb der Anlagen überprüft. Entsprechend dem EG-K aus 2004 sind private Sachverständige in die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben eingebunden und haben als Erfüllungsgehilfen im Sinne des Amtshaftungsgesetzes BGBl. Nr. 20/1949, Organ Stellung. Damit können die Sachverständigen für Vor-Ort-Besichtigungen und nicht routinemäßige Umweltinspektionen gemäß Art. 23 der Richtlinie eingesetzt werden. Ebenso erfüllen die gemäß § 33 Abs. 2 zu erstellenden Befunde die Anforderungen der zu erstellenden Berichte über die Vor-Ort-Besichtigung. Die Befunde von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr sind vom Betreiber in elektronischer Form unmittelbar nach dessen Einlagen an die Behörde zu übermitteln. Die Behörde hat die Befunde zu bewerten und deckt damit die schon bisher geforderte Plausibilitätsprüfung der Emissionserklärung ab. Die bewerteten Befunde stehen damit, gegebenenfalls in zusammengefasster Form, als Bericht zum Umweltinspektionsplan zur Verfügung. Das Intervall der gemäß § 13 EG-K aus 2004 durchzuführenden Inspektionen beträgt ein Jahr. Das entspricht der in der Richtlinie angegebenen höchsten Risikostufe. In Ergänzung der Bestimmungen des § 13 EG-K aus 2004 werden die jährlich vorgesehenen Inspektionen der Anlagen als Vor-Ort-Besichtigung im Sinne eines für die Anlage maßgebenden Umweltinspektionsplans definiert. Damit wird die Realisierung der Umweltinspektion ohne wesentlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich.

Zu § 34, Anforderungen an Sachverständige:

Die Bestimmungen des § 14 EG-K aus 2004 wurden übernommen.

Zu § 35, Emissionsmessungen:

Die Bestimmungen des § 15 EG-K aus 2004 wurden übernommen. Die Verordnungsermächtigung für Emissionsmessungen präzisiert. In Ergänzung dieser Bestimmungen werden die im Rahmen der Überwachung vorgesehenen Emissionsmessungen als Nachweis für die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben im Sinne eines für die Anlage maßgebenden Umweltinspektionsplans definiert.

Zu § 36, Pflichten des Betreibers, Allgemeines:

Die Bestimmungen des § 16 EG-K aus 2004 wurden übernommen.

Zu § 37, Lärmessungen:

Die Bestimmungen des § 16 EG-K aus 2004 wurden übernommen.

Zu § 38, Emissionserklärung:

Die Bestimmungen des § 17 EG-K aus 2004 wurden übernommen.

Zu § 39, Maßnahmen nach GewO 1994 :

Wie in § 18 EG-K aus 2004 erfolgt die Umsetzung der „Seveso Richtlinien“ durch Verweisung auf die GewO 1994. In gleicher Weise erfolgt die Umsetzung der Bestimmungen über den Inspektionsplan der IE-R durch Verweisung auf die GewO. Damit wird vermieden, dass der sämtliche Arten von Anlagen betreffende Inspektionsplan in unterschiedlichen Gesetzen geregelt wird. Im EG-K bereits vorgesehene Maßnahmen, welche für den Inspektionsplan verwertet werden können, sind in den §§ 33 und 35 definiert.

Zu § 40, Maßnahmen nach IG-L:

Dieser Paragraph stellt die Verbindung zum Immissionsrecht her, die Bestimmungen des § 19 des EG-K aus 2004 wurden übernommen.

Zu § 41, Abfallverbrennung:

Die Bestimmungen des § 20 EG-K aus 2004 wurden übernommen. Da die §§ 9 und 10 auf Anlage 3 verweisen, welche nicht für Abfallverbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen gilt, war eine entsprechende Ergänzung anzufügen.

Zu § 42, Anpassung an die besten verfügbaren Techniken, Überprüfung der Genehmigungsaufgaben:

Die mit der IPPC Richtlinie eingeführte Anpassung von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr an die jeweils besten verfügbaren Techniken wird mit der IE-R fortgeschrieben. Der Betreiber hat der Behörde für eine Überprüfung der Anlage erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Behörde stehen zusätzlich die Daten der Überwachung und der Emissionserklärung zur Verfügung.

Zu § 43, Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben:

Das mit den §§ 22 und 23 EG-K aus 2004 eingeführte System zur Anpassung der Anlagen an die mit den besten verfügbaren Techniken erreichbaren Emissionswerten wird im Wesentlichen beibehalten. Demnach hat der Betreiber seine Anlage auf Einhaltung der Emissionswerte hinsichtlich der zutreffenden BVT-Schlussfolgerung zu überprüfen und der Behörde über zu setzende Maßnahmen oder über die Konformität der Anlage zu berichten. In dieser Phase des Verfahrens ist es ausreichend die Grundzüge der Anpassungsmaßnahmen darzustellen. Es wird daher nur eine Darstellung von Anpassungsmaßnahmen verlangt und keine näheren Spezifikationen. Auf Grund der einzuhaltenden Vierjahresfrist ist die rasche Information der Behörde wesentlich, um ausreichend Zeit für Konsensfindung mit der Behörde und Realisierung der Maßnahmen zu gewinnen. Die Behörde bewertet und entscheidet mit Bescheid, welcher den Genehmigungsbescheid ergänzt. Die Anpassungsschritte sind jedoch nicht wie bisher alle 10 Jahre durchzuführen, sondern nachdem eine BVT-Schlussfolgerung die Haupttätigkeit der Anlage betreffend im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Dem Betreiber bleiben dann vier Jahre Zeit die Anlage anzupassen. Sollte diese Zeit nicht ausreichen kann die Behörde eine Fristverlängerung unter Anwendung der Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 2 gewähren. Unabhängig von der periodischen Aktualisierung auf Basis von BVT-Schlussfolgerungen sind bei von der Anlage verursachter starker Umweltverschmutzung, Sicherheitsproblemen oder neuen Anforderungen von Umweltqualitätsnormen behördliche Überprüfungen durchzuführen.

Zu § 44, Strafbestimmungen:

Die Strafbestimmungen wurden den neuen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Geldentwertung angepasst.

Zu § 45, Behörden:

Hinsichtlich der Vollziehungsbehörden 1. Instanz ergeben sich keine Änderungen zu den Bestimmungen des EG-K aus 2004. Der unabhängige Verwaltungssenat des Landes als Berufungsinstanz wird ab 1.1.2014 durch das Verwaltungsgericht des Landes abgelöst.

Zu § 46, Vollziehung:

Die Bestimmungen des § 30 EG-K aus 2004 wurden inhaltlich übernommen

Zu § 47, Inkrafttreten:

Die IE-R ist bis zum 7.1.2013 in das österreichische Recht umzusetzen. Dementsprechend ist das Datum des Inkrafttretens festgelegt.

Zu § 48, Außerkrafttreten:

Auf Grund der Neufassung des Gesetzes treten das EG-K aus 2004 und das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K) außer Kraft. Für Altanlagen und bestehende Anlagen ist das EG-K aus 2004 noch bis 7.1.2014 anzuwenden. Die Bestimmungen für Emissionsgrenzwerte des EG-K aus 2004 für diese Anlagen sind noch bis zum 31.12.2015 anzuwenden. Die Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 tritt mit in Kraft treten des EG-K 2013 außer Kraft. Die in dieser Verordnung angeführten Definitionen und strengeren Emissionsgrenzwerte wurden in das EG-K 2013 übernommen.

Mit § 14 Abs. 2 des LRG-K wurden die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder als Berufungsinstanz bestimmt. Ab 31.12.2013 geht der Instanzenzug auf Grund des Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG bzw. Art. 1 Z 84 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 auf die Verwaltungsgerichte der Länder über.

Zu § 49:

Die Abfallverbrennungsverordnung – AVV, die Emissionsmessverordnung-Luft – EMV-L und die Emissionserklärungsverordnung – EEV bleiben weiter gültig. Die Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach EMV-L stellt auf Tagesmittelwerte ab. Die IE-R sieht hierfür Monatsmittelwerte vor. Mit der Beibehaltung der EMV-L werden daher im Sinne des Umweltschutzes höhere Anforderungen an die Anlagen gestellt als von der Richtlinie gefordert.

Zu § 50:

In Betrieb befindliche Anlagen erhalten grundsätzlich Bestandsicherheit. Neue Verordnungen können jedoch Änderungen von bestehenden Genehmigungen erforderlich machen. Gleiches gilt für Anforderungen aus dem Immissionsrecht, Übergangsbestimmungen sowie der Aktualisierung von Genehmigungsaufgaben auf Grund von BVT-Schlussfolgerungen.

Zu § 51:

Auf andere Bundesgesetze wird dynamisch verwiesen. Verweisungen in anderen Gesetzen auf das EG-K aus 2004 gelten als Verweisungen auf das EG-K 2013.

Zu § 52:

Dieser Paragraph dient der sprachlichen Gleichbehandlung von geschlechtsspezifischen Begriffen. Mit den Gesetzesbestimmungen werden ausschließlich Funktionen beschrieben.

Zu § 53:

Dieser Paragraph enthält eine Auflistung der mit diesem Gesetz umgesetzten Richtlinien.

Zu Anlage 1:

Die in dieser Liste angeführten Schadstoffe bleiben im Wesentlichen unverändert, lediglich die Stoffe, welche im WRG 1959 angeführt sind, werden hinzugefügt.

Zu Anlage 2:

Diese Anlage ist Teil der Definition des Standes der Technik und wird vom EG-K aus 2004 übernommen. Die Z 12 hat auf die BVT Merkblätter durch Bezugnahme auf die IPPC Richtlinie verwiesen. Nachdem diese Richtlinie außer Kraft tritt werden Informationen aus BVT-Merkblättern direkt angeführt und auf Informationen von internationalen Organisationen verwiesen. Damit wird die inhaltliche Übereinstimmung der „besten verfügbaren Techniken“ mit dem Stand der Technik gestützt.

Zu Anlage 3:

Mit Anlage 3 wird der Anhang V der IE-R umgesetzt. Die Emissionsgrenzwerte gelten für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, ausgenommen Ablaugekessel der Zellstoffherzeugung. Die Emissionsgrenzwerte sind Höchstwerte, die auch im Falle der Anwendung der von Ausnahmeregelungen des § 10 Abs. 2 nicht überschritten werden dürfen. Die im Anhang der Richtlinie angegebenen Werte entsprechen in etwa den oberen Grenzen der Emissionswertebänder des BVT Merkblatt für Großfeuerungsanlagen. Daher besteht zurzeit kein Raum für Ausnahmegenehmigungen nach § 10 Abs. 2. Die aus künftigen BVT-Schlussfolgerungen abgeleitete Emissionsgrenzwerte könnten jedoch unter den im Anhang der IE-R angegebenen Werten liegen. Die mit der Richtlinie vorgegebenen Emissionsgrenzwerte sind in den meisten Fällen strenger als jene des EG-K aus 2004 bzw. der LRV-K. Mit der Anlage 3 wurden die jeweils strengeren Werte übernommen. Das mit EMV-L eingeführte Schema der Beurteilung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten wird beibehalten. Da anstelle von Monatsmittelwerten Tagesmittelwerten maßgebend sind, hat dies eine Verschärfung zahlenmäßig gleichbleibender Emissionsgrenzwerte zur Folge.

Zu Anlage 3, Abschnitt 1:

Altanlagen und bestehende Anlagen haben die im Abschnitt 1 angeführten Emissionsgrenzwerte ab 1.1.2016 einzuhalten. Dies gilt auch für Anlagen welche eine Restbetriebsdauer von 5000 Stunden noch nicht verbraucht haben. Es ist zu beachten, dass BVT Schlussfolgerungen auch für Altanlagen und bestehende Anlagen Emissionswerte vorsehen. BVT Merkblätter für Großfeuerungsanlagen werden zurzeit überarbeitet. BVT Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen gemäß § 5 Abs. 1 könnten daher zeitnah zum 1.1.2016 Gültigkeit erlangen und damit strengere Werte für diese Anlagen erforderlich machen. Erleichterungen für Altanlagen als Stand-by Anlagen mit eingeschränkter jährlicher Betriebsdauer wurden nicht übernommen. Da der zeitlich eingeschränkte Betrieb einer Anlage für die eine Anpassung an den letztgültigen Stand der Technik wirtschaftlich nicht vertretbar ist, einen sinnvollen Kompromiss zwischen Umwelt- und Wirtschaftszielen darstellt, wurde mit § 9 Abs. 2 eine Lösung für Stand-by Anlagen auf hohem Umweltschutzniveau eingeführt.

Zu Anlage 3, Abschnitt 2:

Dieser Abschnitt gilt für neue Anlagen, welche nach dem EG-K 2013 erstmalig genehmigt werden.

Zu Anlage 4:

Mit Art. 41 der IE-R wird die Europäische Kommission beauftragt Festlegungen für die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens von Anlagen zu treffen. Ein entsprechender Beschluss ist veröffentlicht worden und war umzusetzen. Die zeitliche Festlegung von An- und Abfahrphasen ist für die Bestimmung von Restbetriebszeiten von Anlagen wesentlich. Während der An- und Abfahrzeiten gelten die Emissionsgrenzwerte nicht.